

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Landkreis Vorpommern-Rügen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	370.966.300 EUR	371.418.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	368.411.800 EUR	372.225.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	2.554.700 EUR	-807.000 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	2.554.700 EUR	-807.000 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	2.554.700 EUR	-807.000 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	351.309.900 EUR	350.995.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	351.785.700 EUR	347.791.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-475.800 EUR	3.203.200 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	91.517.800 EUR	51.442.900 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	91.517.800 EUR	54.275.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	-2.832.700 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf festgesetzt.	-5.614.900 EUR	-1.924.000 EUR

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2019	2020
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 EUR	2.832.700 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2019	2020
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.838.400 EUR	1.250.000 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2019	2020
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	35.115.800 EUR	35.084.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 43,35 v. H. (2019) und 41,47 v.H. (2020) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 864,1805 (2019) und 852,2180 (2020) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	2019	2020
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	0 EUR	0 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	0 EUR	0 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	0 EUR	0 EUR

Das Eigenkapital gemäß festgestelltem Jahresabschluss per 31.12.2015 beträgt 73.027.867,13 EUR.

Das Eigenkapital per 31.12.2016 beträgt 87.365.629,35 EUR. Der Jahresabschluss 2016 ist festgestellt.

§ 8 Regelungen zur Hauswirtschaft

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Bei Teilhaushalten, die mehrere Fachdienste umfassen, wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die jeweiligen Fachdienste beschränkt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Personalaufwendungen und -auszahlungen im Rahmen von Fördermaßnahmen fallen nicht unter die zuvor genannte Regelung.
4. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Fachdienstes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden innerhalb eines Fachdienstes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides).
6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
7. Im laufenden Haushaltsjahr sind in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.
8. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind die in Nr. 2 Satz 3 genannten Einzahlungen bzw. Auszahlungen insgesamt oder oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € einzeln für jede Investition oder Investitionsfördermaßnahme darzustellen. Ein- und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € werden in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04. April 2019 erteilt. Die Kreditaufnahme unter § 2 der Satzung wurde nicht genehmigt.

04.04.2019

Stralsund, den



Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 nach Prüfung durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

Der Kreistag hat mit Beschluss Nr. KT 445-25/2018 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beschlossen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V wurde der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 2.832.700,00 EUR nicht genehmigt.

Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V wurde der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 1.838.400,00 für das Haushaltsjahr 2019 und in Höhe von 1.250.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt.

Die Ergebnis- und Finanzhaushalte des Landkreises Vorpommern-Rügen sind bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen. Somit ist der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 55 KV M-V nicht genehmigungspflichtig.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Bestandteilen und Anlagen liegen ab der Erscheinung im Internet an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachdienst Finanzen öffentlich aus.



in Vertretung
Dietmar Schubotz
Kreisamtsrat

Die Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 mit ihren Bestandteilen und Anlagen liegt in der Zeit vom 05. April 2019 bis zum 16. April 2019 im Fachdienst Finanzen zur Einsichtnahme aus.

Stralsund, 04. April 2019



in Vertretung
Dietmar Schubotz
Kreisamtsrat

